



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

**Polizeirevier Frankfurt (Oder), Polizeiinspektion
Potsdam**

Besuch vom 5. August 2015

Az.: 232-BB/I/15

A Inhalt

B	Einleitung.....	2
C	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belehrung.....	3
II	Durchsuchung.....	3
III	Sichtspione.....	4
IV	Fixierungen.....	4
V	Ärztliche Schweigepflicht.....	6
VI	Beleuchtung.....	6
VII	Gewahrsamsbuch.....	6
VIII	Starker Uringeruch im Gewahrsamsbereich.....	7
E	Weitere Vorschläge.....	7
I	Kennzeichnung der Polizeibeamtinnen und -beamten.....	7
F	Positive Beobachtungen.....	7
G	Weiteres Vorgehen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

B Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

C Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Länderkommission besuchte am 5. August 2015 das Polizeirevier Frankfurt (Oder) sowie die Polizeiinspektion Potsdam. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch des Polizeireviers Frankfurt (Oder) am 4. August 2015 schriftlich beim Ministerium für Inneres und Kommunales Brandenburg an. Die Besuchsdelegation traf am 5. August 2015 gegen 15:00 Uhr im Polizeirevier Frankfurt (Oder) ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und

bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über elf Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum für bis zu zwölf Personen verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine Person in Gewahrsam.

Im Anschluss an den Besuch des Polizeireviers Frankfurt (Oder) erfolgte ein unangekündigter Besuch der Polizeiinspektion Potsdam. Die Besuchsdelegation traf gegen 22:30 Uhr in der Polizeiinspektion Potsdam ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Kommission auch hier den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über zwölf Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum für bis zu fünf Personen verfügt. Während des Besuches kam es zur Einlieferung einer Person in den Gewahrsam.

Die Polizeiinspektion Potsdam verfügt über einen eigenständigen, spezialisierten Gewahrsamsdienst, der in Zwölf-Stunden-Schichten mit je zwei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten den Gewahrsamsbereich betreut. Dieser eigenständige Gewahrsamsdienst bedient sich eines Mitarbeiterpools von insgesamt elf Polizeibeamtinnen und -beamten.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Belehrung

In der Gewahrsamsdokumentation im Polizeirevier Frankfurt (Oder) fanden sich Fälle, in denen in Gewahrsam genommene Personen bei ihrer Ingewahrsamnahme nicht belehrt werden konnten. Nachträgliche Belehrungen wurden nicht dokumentiert und erfolgen nach Aussage der zum Besuchszeitpunkt anwesenden Polizeibeamten in der Regel nicht.

Grundsätzlich sollen alle in Gewahrsam genommenen Personen über ihre Rechte im Gewahrsam belehrt werden. Ist eine Belehrung bei Ingewahrsamnahme nicht möglich, soll sie baldmöglichst, spätestens aber bei Entlassung, nachgeholt werden. Hierzu empfiehlt die Länderkommission die Nutzung der im Polizeirevier Frankfurt (Oder) vorhandenen Belehrungsformulare in verschiedenen Sprachen. Es muss gewährleistet sein, dass Personen, denen staatlicherseits die Freiheit entzogen wird, ihre Rechte auch nachträglich effektiv ausüben und ihre Ingewahrsamnahme von einer objektiven Instanz überprüfen lassen können.

II Durchsuchung

Im Polizeirevier Frankfurt (Oder) werden Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar¹. Aus diesem Grunde sollte stets, wie angeblich in der Polizeiinspektion Potsdam gehandhabt, eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen in Gewahrsam, ähnlich Untersuchungsgefangenen, nur den absolut

¹ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08. Siehe auch: VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az.: 20 K 2624/14, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/20_K_2624_14_Urteil_20151125.html.

unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Dieser Grundsatz kommt auch in Nr. 7.1 der Dienstanweisung zur Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg zum Ausdruck, wonach "[...] eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung [...] ausschließlich bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte / besonderer Umstände zulässig ist. Die allgemeine Annahme einer Gefährdung des / der durchsuchenden Beamten/in (Eigensicherung) erfüllt die Voraussetzung nicht." Dies konkretisiert die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg vom 5. April 1995, die unter Nr. 2.5.3 eine teilweise oder gänzliche Entkleidung des Verwahrten nur bei Vorliegen besonderer Umstände als zulässig erachtet. Damit stellt die vollständige Entkleidung aller in Gewahrsam genommenen Personen, ohne Abwägung des Einzelfalles, nicht nur einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch einen Verstoß gegen die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg vom 5. April 1995, konkretisiert durch die Dienstanweisung des Polizeipräsidioms, dar.

Die Länderkommission empfiehlt dringend, sicherzustellen, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen wird und die Gründe für eine Entkleidung ausreichend dokumentiert werden.

III Sichtspione

Sowohl im Polizeirevier Frankfurt (Oder) als auch in der Polizeiinspektion Potsdam befinden sich in den Türen der Gewahrsamsräume Sichtspione, durch die der gesamte Gewahrsamsraum einsehbar ist. In beiden Dienststellen ist ein Teil der Gewahrsamsräume mit Toiletten ausgestattet, die ebenfalls durch diese Sichtspione einsehbar sind. Bei einem Blick durch den Spion oder nach unvermitteltem Öffnen der Haftraumtür, haben die Polizeibeamtinnen und -beamten freie Sicht auf untergebrachte Personen bei der Toilettennutzung. Die Besuchsdelegation wurde beim Rundgang in der Polizeiinspektion Potsdam darauf aufmerksam, dass die Bediensteten die Sichtspione zu den Gewahrsamsräumen ohne vorheriges Anklopfen nutzten.

Grundsätzlich soll die Privat- und Intimsphäre auch bei einer Ingewahrsamnahme geschützt werden. Deshalb sollten Gewahrsamsräume mit einsehbarer Toilette nur nach vorherigem Ankündigen eingesehen werden, damit die betroffene Person gegebenenfalls darauf hinweisen kann, dass sie die Toilette benutzt. Die in Gewahrsam genommenen Personen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten erst nach Anklopfen in den Gewahrsamsraum blicken.

Die Länderkommission empfiehlt zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen.

IV Fixierungen

Im Polizeirevier Frankfurt (Oder) und in der Polizeiinspektion Potsdam werden in wenigen Fällen Fixierungen von Verwahrten mit metallenen Hand- und Fußfesseln vorgenommen.² Die Personen werden dabei an Mulden mit Metallstäben an einer oder mehreren Gliedmaßen fixiert. Ein Ruftonknopf, mit dem eine fixierte Person bei Bedarf Hilfe herbei holen kann, befindet sich direkt neben der Eingangstür der Gewahrsamsräume und ist von einer an den Mulden fixierten Person nicht erreichbar. Sofern eine Fixierung zur Anwendung kommt, wird eine viertelstündliche

² Polizeiinspektion Potsdam: 23 in 2013, 33 in 2014, 10 in 2015 (Stand: 07.08.2015). Polizeirevier Frankfurt (Oder): drei in 2013, fünf in 2014, sechs in 2015 (Stand: 31.07.2015)

Kontrolle durchgeführt. Eine Sitzwache, welche beispielweise im Justizvollzug bei Fixierungen standardmäßig durchgeführt wird, findet nicht statt. Eine fixierte Person kann sich somit nicht jederzeit bemerkbar machen. Dies vor allem auch, da sie den Ruftonknopf in fixiertem Zustand nicht erreichen kann.

Die Länderkommission ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keinerlei Fixierungen vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Maß an Gesundheitsgefährdung und Verletzungsrisiko, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen hinsichtlich Anordnung und Durchführung gebunden ist. Die Länderkommission ist daher der Meinung, dass Fixierungen grundsätzlich nur im medizinischen Umfeld vorgenommen werden sollten.

Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeidienststellen in Baden-Württemberg, Saarland und Thüringen nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssten, werden bei Bedarf in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfahl anlässlich seines Besuches des Polizeipräsidiums Köln, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.³

Solange noch Fixierungen in Polizeidienststellen durchgeführt werden, sollten diese aber zwingend mit einer Sitzwache durchgeführt werden. Dies ist nach Ansicht der Nationalen Stelle aufgrund der hohen Gesundheitsgefährdung und des Verletzungspotentials erforderlich. Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Ersticken durch das eigene Erbrochene führen. Eine erforderliche sekundenschnelle Reaktion einer Polizeibeamtin oder eines -beamten ist bei einer viertelstündlichen Kontrolle und Nichterreichbarkeit des Ruftonknopfes nicht gewährleistet.

Bei der Fixierung muss berücksichtigt werden, dass eine Erregung, die in der Regel auch zur Fixierung geführt hat, mit erhöhter Adrenalinausschüttung einhergeht, die zur Erhöhung des Blutdrucks, des Pulses, der Atemfrequenz sowie zur Verengung der Gefäße (Vasokonstriktion) führt. Entsprechend müssen bei einem fixierten Menschen die Vitalwerte überwacht werden, wie auch Blutdruck, Puls, Hautfarbe und Schweißsekretion, um bei Bedarf rechtzeitig einer kritischen Herz-Kreislauf-Situation entgegen wirken zu können. Auch dies kann ohne Sitzwache und ohne Möglichkeit, sich über den Ruftonknopf bemerkbar zu machen, nicht gewährleistet werden und kann zu einer lebensbedrohlichen Situation für die in Gewahrsam genommene Person führen.

Die Fixierung einer Person an einem Arm oder an einem Bein hält die Länderkommission darüber hinaus für menschenunwürdig. Auch Polizeibeamtinnen und -beamte anderer Dienststellen haben der Länderkommission bei Besuchen mitgeteilt, dass diese Praxis dem Anbinden eines Tieres ähnele und daher für menschenunwürdig gehalten werde.

Abschließend weist die Länderkommission darauf hin, dass sie sowohl metallene Hand- und Fußfesseln wie auch Einweghandfesseln (wie Kabelbinder) für Fixierungen im Polizeigewahrsam als nicht akzeptabel erachtet, da sich gerade erregte Personen erheblich verletzen können. Für Fixierungen sind einzig Gurtsystemen akzeptabel.

³ Vgl. CPT Bericht vom 19. Juli 2011, CPT/Inf (2012) 6, Rn. 29.

Bei Durchsicht der zugesandten Dokumentation des Polizeireviers Frankfurt (Oder) fiel darüber hinaus auf, dass nur zum Teil Ende und Begründung einer vorgenommenen Fixierung dokumentiert wurden. Teilweise wurde als Begründung lediglich „Treten gegen Wand und Tür“ angeführt.

Wie bereits dargestellt, stellt eine Fixierung für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Maß an Gesundheitsgefährdung und Verletzungsrisiko. Damit vorgenommene Fixierungen nachvollziehbar und überprüfbar bleiben, müssen die Umstände, die zu einer Fixierung geführt haben, sowie deren Beginn und Ende zwingend dokumentiert werden. Daher empfiehlt die Länderkommission dringend, die Vornahme von Fixierungen zu begründen sowie Beginn und Ende von Fixierungen zu dokumentieren.

V Ärztliche Schweigepflicht

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass Polizeibeamtinnen und -beamte im Polizeirevier Frankfurt (Oder) in der Regel bei ärztlichen Untersuchungen anwesend seien.

Die Anwesenheit von Polizeibeamtinnen und -beamten bei ärztlichen Untersuchungen beeinträchtigt den Aufbau einer Arzt-Patient-Beziehung und ist unter Sicherheitsaspekten normalerweise nicht erforderlich. Bereits der CPT wies bei seinem Besuch 2005 darauf hin, dass nicht zu rechtfertigen sei, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte systematisch bei ärztlichen Untersuchungen anwesend sind.⁴

Auch die Länderkommission empfiehlt, alternative Lösungen zu finden, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen und diese zu gewährleisten.

VI Beleuchtung

Die Beleuchtung der Gewahrsamsräume im Polizeirevier Frankfurt (Oder) wird in der Regel nachts von außen abgestellt, den Wünschen der in Gewahrsam genommenen Person hinsichtlich Ein- oder Abschalten wird in der Regel nachgekommen.

Eine Dimmfunktion gibt es weder im Polizeirevier Frankfurt (Oder) noch in der Polizeiinspektion Potsdam. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die in Gewahrsam genommenen Personen regelmäßig in einer Ausnahmesituation befinden und ggf. beim Aufwachen nicht wissen, wo sie sind, sollten die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden. Dies ist sowohl bei der Bundespolizei wie auch bei anderen Landespolizeidienststellen mittlerweile Standard.

VII Gewahrsamsbuch

Die Besuchsdelegation stellte bei der Durchsicht des „Gewahrsamsbuches“ im Polizeirevier Frankfurt (Oder) für den Monat Juni 2015 fest, dass dieses aus einzelnen „Akten“ bestand und teils lückenhaft war. Es fehlte zum Teil die Dokumentation der Gründe der Ingewahrsamnahme (vor allem in den Formularen der „Einlieferung“) und der Beweggründe für nicht erfolgte Belehrungen. Auf Nachfrage wurde auf die vollständigen Akten an anderen Stellen, z.B. der Staatsanwaltschaft,

⁴ CPT Bericht vom 28. Juli 2006, CPT/Inf (2006) 36, Rn. 28.

verwiesen. Auch die nachträgliche Einsichtnahme in Auszüge der Dokumentation belegte, dass die Informationen lückenhaft waren. So ergab sich aus der Dokumentation zum Teil nicht, wann eine vorgenommene Fixierung beendet worden war.

Die vollständige Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten. Das Gewahrsamsbuch sollte alle notwendigen Informationen enthalten, die die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen und dabei möglichst selbsterklärend sein. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuchs sollte regelmäßig durch einen Vorgesetzten geprüft werden.

Der CPT stellte bei seinem Besuch im Jahr 2005 bereits die unvollständige Führung eines umfassenden Gewahrsamsbuches fest. Auch die Länderkommission empfiehlt, sowohl im Polizeirevier Frankfurt (Oder) als auch in der Polizeiinspektion Potsdam ein umfassendes Gewahrsamsbuch zu führen.

VIII Starker Uringeruch im Gewahrsamsbereich

Im Polizeirevier Frankfurt (Oder) nahm die Länderkommission einen extremen Urin- und Fäkaliengeruch im gesamten Gewahrsamsbereich wahr. Diesem Geruch könne nach Auskunft der zum Besuchszeitpunkt anwesenden Polizeibeamten mit Durchspülen der Abflüsse kurzzeitig abgeholfen werden.

Die Länderkommission empfiehlt dringend, Maßnahmen zu ergreifen, um den extremen Urin- und Fäkaliengeruch dauerhaft zu beseitigen.

E Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet weiterhin den folgenden Vorschlag:

I Kennzeichnung der Polizeibeamtinnen und -beamten

Die Länderkommission begrüßt, dass die diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten in der Polizeiinspektion Potsdam grundsätzlich Namensschilder tragen.

Das Tragen eines Namensschildes ermöglicht die namentliche Ansprechbarkeit der Polizeibeamtinnen und -beamten durch die in Gewahrsam genommene Person und damit eine Kommunikation auf Augenhöhe, welche sich positiv auf das Klima auswirken kann. Unglücklich erscheint allerdings, dass ausschließlich metallene Namensschilder zum Einsatz kommen. Diese sind gerade für den Gewahrsam ungeeignet, da von ihnen ein Verletzungsrisiko ausgeht.

Die Länderkommission hält das Tragen von nichtmetallinen Namensschildern im Gewahrsam, wie in Hessen und Thüringen bereits der Fall, für wünschenswert.

F Positive Beobachtungen

Positiv fiel der Länderkommission die wertschätzende Grundhaltung in der Polizeiinspektion Potsdam auf. Besondere Erwähnung verdient die Behandlung der während des Besuches eingelieferten Person in der Polizeiinspektion Potsdam. Einer jungen Polizeibeamtin gelang es, die tobende und schreiende Person einzig durch verbale Einwirkung zu beruhigen, so dass eine Gewaltanwendung nicht erforderlich war.

Auch die Rufbereitschaft zweier Vertragsärzte im Polizeirevier Frankfurt (Oder), die rund um die Uhr die Gewahrsamstauglichkeit der in Gewahrsam genommenen Personen überprüfen können, nimmt die Länderkommission positiv zur Kenntnis. Ebenso wird das Vorhalten sauberer Kleidung für in Gewahrsam genommene Personen im Polizeirevier Frankfurt (Oder) begrüßt.

Wiesbaden, 12. Januar 2016